

EG 229 § 25 *Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Modernisierung der Regelungen über Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge.* (1) Auf einen vor dem 23. Februar 2011 abgeschlossenen Teilzeit-Wohnrechtevertrag sind die §§ 481 bis 487 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Auf einen vor dem 23. Februar 2011 abgeschlossenen Vertrag über ein langfristiges Urlaubsprodukt im Sinne von § 481a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auf einen Vermittlungsvertrag im Sinne von § 481b Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder einen Tauschsystemvertrag im Sinne von § 481b Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die §§ 481 bis 487 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anzuwenden.

1) **Allgemeines.** Eingefügt dch Gesetz v 17.1.11 (BGBl I 34). Nach TeilzeitnutzgsR-RL 16 I ii sind die aGrd 1 der Umsetzg erlassenen Regelgen ab 23.2.11 anzuwenden. Art 229 § 25 enthält die Übergangsvorsch. Dabei wurde berücksichtigt, dass die neuen Regelgen vor allem die vorvertragl Phase betreffen, sodass ihre Anwendg auf die vor dem 23.2.11 abgeschl Vertr nicht sachgerecht erschien (BT-Drs 17/2764 S 21).

2) Das **bisherige Recht** (§§ 481–486 aF, Art 242 aF u BGB-InfoV 2, s 70. Aufl, sowie § 487, der nicht 2 geändert werden musste) ist daher nach Art 229 § 25 I weiterhin auf die vor dem 23.2.11 abgeschl Teilzeit-WohnRVertr anzuwenden. Nicht anzuwenden ist es auf einen vor dem 23.2.11 abgeschl TeilzeitWohnRVertr, der die Voraussetzungen des § 481 aF nicht erfüllt, zB bei einer VertrDauer von weniger als 3 Jahren (BT-Drs 17/2764 S 22). – Das **neue Recht** (§§ 481–486a, § 487) ist nach Art 229 § 25 II nicht anzuwenden auf Vertr iSv §§ 481a u 481b, die vor dem 23.2.11 abgeschl worden sind.